

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2022/246 «Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest Pratteln vom 26.–28. August 2022 – Steuerbefreiung des Trägervereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie des Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet, Pratteln»
2022/246

vom 30. August 2022

1. Text des Postulats

Am 5. Mai 2022 reichte Dominique Erhart das Postulat 2022/246 «Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest Pratteln vom 26.-28. August 2022 - Steuerbefreiung des Trägervereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie des Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet, Pratteln» ein. Dieses Postulat wurde vom Landrat am 5. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut und verkürzter Behandlungsfrist überwiesen:

Vom 26. - 28. August 2022 findet das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest Pratteln im Baselbiet statt. Es handelt sich um einen Anlass von nationaler Bedeutung und um eine Grossveranstaltung, welche dem Kanton Baselland die Chance bietet, sich auf nationaler Ebene zu präsentieren. Die jeweiligen Organisationsträger waren bei den vergangenen Eidgenössischen Schwing- und Älplerfesten jeweils vorbehaltlos steuerbefreit. Als Beispiel anzuführen sind hier die Anlässe in den Kantonen Zug, Bern, Waadt und Aargau. Mit Entscheid vom 24. April 2019 hat die kantonale Taxations- und Erlasskommission zwar ein entsprechendes Gesuch auch für den Trägerverein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie für den Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet, Pratteln, somit für die beiden Trägerorganisationen gutgeheissen. In einschränkender Weise wird aber im Entscheid festgehalten, dass die Steuerbefreiung nur unter dem Vorbehalt gelte, dass der Trägerverein ESAF 2022, welcher die gesamte Ausführung der Festorganisation an den Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet delegiert hat, nur dann von einer Steuerbefreiung profitieren kann, wenn ein allfällig positives Liquidationsergebnis an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution verteilt wird und nicht an die Mitgliedervereine. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Mitgliedervereine des kantonalen Schwingverbandes tausende von Helferstunden leisten, um einen solchen Anlass mit nationaler Ausstrahlung für das Baselbiet überhaupt organisieren zu können.

Durch die Einschränkung im Zusammenhang der Steuerbefreiung wird es dem Trägerverein ESAF 2022 verunmöglicht, ein allfällig positives Liquidationsergebnis wieder den Schwingvereinen und damit direkt der Förderung des Schwingsportes im Kanton Baselland zukommen zu lassen. Dies ist schlichtweg unhaltbar und führt dazu, dass ein allfällig positives Liquidationsergebnis an Institutionen zu verteilen ist, welche mit dem Schwingsport und insbesondere mit dessen Nachwuchsförderung nichts zu tun haben. Alle anderen Kantone, insbesondere zuletzt der Kanton Zug, waren

sich dieser Rechtsfolge bewusst und haben die Organisationsträger ihres nationalen Anlasses vorbehaltlos von der Steuer befreit. Der Regierungsrat wird höflich aufgefordert zu prüfen und zu berichten, ob eine solche vorbehaltlose Steuerbefreiung nicht auch im Kanton Basel-Landschaft möglich ist. Erst damit würde es möglich, ein allfällig positives Liquidationsergebnis wieder dem Schwingsport und insbesondere der Nachwuchsförderung für den Schwingsport zukommen zu lassen. Alles andere, nämlich die Zuwendung eines positiven Liquidationsergebnisses an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution würde denjenigen, welcher den Schwingsport durch Fronarbeit fördern, schlichtweg verunmöglichen, die entsprechenden Mittel auch wieder dem Schwingsport zukommen zu lassen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Anlass wird dieses Postulat dringlich eingereicht. Der Regierungsrat wird gebeten innert längstens 3 Monaten den Landrat in einem schriftlichen Bericht zu informieren.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Kompetenzregelung

§ 4 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) hält fest, dass sämtliche Behörden an Verfassung und Gesetz gebunden sind (sog. Legalitätsprinzip).

Aufgrund der verfassungsmässig verankerten Gewaltentrennung und Zuständigkeiten kann und darf der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen auf die jeweiligen Steuerbefreiungsentscheide der dafür zuständigen Behörden. Für die Staats- und Gemeindesteuer werden diese Entscheide gemäss § 110 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (StG) von der kantonalen Taxations- und Erlasskommission gefällt. Dies ist eine verwaltungsunabhängige Kommission, welche aus vom Regierungsrat und Landrat gewählten Mitgliedern besteht. Für die direkte Bundessteuer werden Gesuche um Steuerbefreiungen direkt von der kantonalen Steuerverwaltung als Vollzugsbehörde gemäss Art. 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) behandelt und entschieden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit über solche Entscheide wird gemäss § 85 KV durch das Steuer- und Enteignungsgericht sowie nachfolgend das Kantonsgericht ausgeübt.

2.2. Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Gemäss § 16 Abs. 1 Bst. d und e StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, von der Staats- und Gemeindesteuer bzw. der direkten Bundessteuer befreit.

Öffentliche Zwecke verfolgt eine Institution dann, wenn sie Aufgaben erfüllt, die zu den Obliegenheiten des Gemeinwesens gehören, also insbesondere die Übernahme von Aufgabenbereichen eines Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinden). Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn bedeutet eine Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig und auf die Dauer Opfer erbracht werden (BGE vom 2.7.1991; ASA 60, 623; StE 1992 B 71.63 Nr. 9).

Zum Allgemeininteresse gehören beispielsweise die soziale Wohlfahrt, die Förderung der Menschenrechte, der Kultur, des Heimat-, Natur- und Tierschutzes sowie der Entwicklungshilfe im Ausland. Ein allzu enger Kreis der Begünstigten schliesst ein Allgemeininteresse aus. Ebenso schädlich ist das mehrheitliche Tätigwerden für bestimmte Mitglieder oder der Einsatz zur reinen Selbsthilfe oder gar zu unternehmerischen Zwecken. Darunter fällt auch die Sicherung der vorwiegend eigenen Interessen der Mitglieder. Gemeinnützigkeit wird also nur dann angenommen, wenn erhebliche Leistungen im Dienst der Allgemeinheit erbracht werden. Dabei genügt es, wenn die Zwecksetzung an sich von der Mehrheit der Bevölkerung als förderungswürdig angesehen wird.

Eine Steuerbefreiung rechtfertigt sich aber nur, wenn die Statuten sicherstellen, dass eine Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen werden kann. Das Vermögen muss auch bei einer Liquidation gemeinnützigen Zwecken verhaftet bleiben oder dem Gemeinwesen zur Verfügung gestellt

werden (vgl. RICHTNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. Zürich 2016, Art. 56 N 77).

Die beiden hier in Frage stehenden Vereine, der Trägerverein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie der Verein Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln, wurden bereits im Frühling 2019 von den zuständigen Behörden steuerbefreit. Diese Entscheide sind rechtskräftig geworden und sind daher auch nicht mehr anfechtbar. Beide Vereine sind auch auf der öffentlich zugänglichen Spendenliste der kantonalen Steuerverwaltung (www.steuern.bl.ch) aufgeführt.

Bei den beiden Steuerbefreiungen wurde aber ein Vorbehalt bei der Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses angebracht. Dies wird auch bei allen anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institutionen zwingend verlangt. Es ist gemäss einschlägiger Fachliteratur und Rechtsprechung anerkannte Praxis, dass die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Mittel den Zwecken der Allgemeinheit verhaftet bleiben müssen. Deswegen müssen diese Mittel bei einer Auflösung der betreffenden Institution wiederum an eine andere gemeinnützige Institution oder an das Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinden) überwiesen werden.

2.3. Beiträge des Kantons

Das Anliegen des Postulanten, dass die Initianten und Träger des für den Kanton Basel-Landschaft überaus wertvollen Anlasses ESAF 2022 im Ergebnis nicht für ihren grossen Einsatz steuerlich «bestraft» werden sollen, ist durchaus legitim und für den Regierungsrat nachvollziehbar. Der verfügte Vorbehalt, dass ein allfällig erzielter Liquidationserlös wiederum der Allgemeinheit zugeführt werden muss, ist aber auch zutreffend und kann an sich nicht beanstandet oder gar aufgehoben werden. Wie bereits erwähnt sind die beiden Entscheide von der dafür zuständigen Behörde rechtskräftig gefällt worden. Der Regierungsrat ist deshalb weder zuständig noch kann er die rechtskräftigen Entscheide in Frage stellen bzw. anders beurteilen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der finanzielle Ausgang des ESAF 2022 in Pratteln noch völlig unklar; d. h. ob es überhaupt zu einem Liquidationsüberschuss kommen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die wesentliche Frage, ob der gemachte Vorbehalt in den beiden Steuerbefreiungsentscheiden tatsächlich zum Tragen kommen wird, ist also noch völlig offen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/246 «Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest Pratteln vom 26.–28. August 2022 – Steuerbefreiung des Trägervereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln sowie des Vereins Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2022 Pratteln im Baselbiet, Pratteln» abzuschreiben.

Liestal, 30. August 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich